

Richtlinie der Gemeinde Bärenstein für die Vereinsförderung

§ 1

Grundsätze der Vereinsförderung

Die Vereine in Bärenstein haben einen großen Anteil am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde und übernehmen dabei auch öffentliche Aufgaben. Durch vielfältige Unterstützung will die Gemeinde dazu beitragen, dass die Vereine ihren selbst gestellten Aufgaben gerecht werden können.

Die in diesen Richtlinien festgelegten Unterstützungen stehen, soweit sie finanzieller Art sind, unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, bei der sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz oder Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Bärenstein hat. Über die grundsätzliche Förderungsfähigkeit beschließt der Gemeinderat.
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
 - a. politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
 - b. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - c. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Belange zum Ziel haben.

§ 3

Arten der Förderung

Die Gemeinde Bärenstein gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

1. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen,
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb,
3. Ehrengaben und Preise,
4. Vereinsbudget

§ 4

Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, wobei die Art und der Umfang der Nutzung im Einzelfall geregelt wird. Zusätzlich können das Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt, die gemeindliche Website und die Informations-App für Veröffentlichungen genutzt werden.

§ 5

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

(1) Die Gemeinde Bärenstein gewährt den Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt grundsätzlich:

- a. bis 10 Mitglieder 50 Euro
- b. bis 25 Mitglieder 100 Euro
- c. über 25 Mitglieder 150 Euro

(2) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen erhalten diese für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5 Euro. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen eine aktive Betreuung erhalten.

§ 6

Ehrengaben, Preise

Für Vereinsjubiläen kann die Gemeinde Bärenstein eine Zuwendung gewähren. Diese beträgt:

- a. bei 10 – jährigem Vereinsjubiläum und alle weiteren 10 Jahre bis zu 100,00 Euro
- b. bei 25 – jährigem Vereinsjubiläum und alle weiteren 25 Jahre bis zu 250,00 Euro

Bei Überschneidungen gilt die höhere Jubiläumszuwendung.

§ 7

Vereinsbudget

Die Gemeinde Bärenstein legt im jährlichen Haushaltsplan ein Vereinsbudget fest. Vereine können für Projekte (z.B. Wettbewerbe, Ausscheide, Veranstaltungen) oder Investitionen Anträge auf Zuwendungen aus diesem Budget stellen. Die Entscheidung welches Projekt mit welchem Betrag unterstützt wird trifft der Gemeinderat. Der maximale Zuschuss je Projekt beträgt 500 Euro.

§ 8 Zuwendungsverfahren

- (1) Anträge der Vereine zur Förderung gemäß dieser Richtlinie sind bei der Gemeindeverwaltung Bärenstein, Oberwiesenthaler Straße 14, 09471 Bärenstein bis zum 31. März des laufenden Jahres Haushaltsjahres einzureichen. Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist für die Ermittlung des Grundbetrages nach § 5 anzugeben. Dem Förderantrag ist eine Übersicht der Vereinsmitglieder (Name, Vorname, Wohnort, Alter (Stichtag 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres)) beizufügen. Die Anträge sind über die Website der Gemeinde abrufbar bzw. liegen in der Gemeindeverwaltung zur Abholung bereit.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Die Entscheidung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere des Vereinsbudgets, trifft der Gemeinderat durch Festlegung des Betrages im Haushaltsplan.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Bärenstein erlässt zu den Förderschwerpunkten §§ 5 - 7 Zuwendungsbescheide und überweist nach Genehmigung bzw. Bestätigung des Haushaltes die Fördermittel an die antragstellenden Vereine.
- (4) Die Zuwendung zu den Förderschwerpunkt § 7 darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung weiterer Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden. Der Empfänger (Verein) der Zuwendung ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme, die ordnungsgemäße Verwendung in geeigneter Form nachzuweisen. Nachgewiesener Missbrauch der Richtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel zur Folge.
Über einen Ausschluss von künftigen Fördermöglichkeiten, insbesondere seine zeitliche Wirkung entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein am 05.09.2023 mit Beschluss-Nr.: 24/23 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Bärenstein für die Vereinsförderung vom 24.11.2021 außer Kraft.

Bärenstein, 06.09.2023


S. Wagner
Bürgermeister

